

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 094-2018
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.339

Eingereicht am: 31.05.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.06.2018

RRB-Nr.: 1198/2018 vom 14. November 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Landschulwochen für alle

Der Regierungsrat wird beauftragt, über eine Änderung der Rechtsgrundlagen nachzudenken, damit eine kantonale Finanzbeteiligung an die Kosten von Landschulwochen möglich wird.

Begründung:

Die einzelnen Schulbehörden, die jedes Jahr Landschulwochen (Sportlager, Kulturwochen) organisieren, sind sehr besorgt. Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid darf der elterliche Kostenanteil (z. B. für ein Skilager) nicht mehr als 16 Franken pro Tag betragen. Nach dieser jüngsten Entscheidung hat die Erziehungsdirektion neue Richtlinien erlassen, die den Höchstbetrag pro Tag auf 25 Franken festlegen. Konkret heisst das, dass der Schüleranteil an den Kosten für ein fünftägiges Skilager auf 125 Franken begrenzt sein muss. In der Praxis verlangen die Schulen aber einen höheren Betrag, der eher bei 200 Franken liegt. In Härtefällen wird der elterliche Kostenanteil von der Gemeinde finanziert.

Mit den neuen Richtlinien werden die Gemeinden inskünftig wesentlich höhere Beträge übernehmen müssen. Obwohl solche Lager nicht obligatorisch sind, so haben sie unbestritten doch einen pädagogischen und sozialen Mehrwert. Es ist somit zu befürchten, dass reichere Gemein-

den diese Lager weiterhin organisieren und finanzieren werden, während andere beschlossen werden, ganz darauf zu verzichten. Organisationen wie Jugend+Sport, Pro Juventute oder Mimosen zum Glück werden diese riesige Lücke nicht füllen können.

Für mich wäre es daher sinnvoll, für Schulen, die im Rahmen der obligatorischen Schule solche Lager organisieren, Finanzhilfen vorzusehen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die geprüft werden sollten: ein fixer Betrag oder eine anteilmässige Beteiligung, die sich am Gemeindebeitrag orientiert. Auch auf nationaler Ebene könnte etwas versucht werden, indem das Bundesgericht um eine Stellungnahme zu dieser Finanzierungsbeteiligung gebeten wird.

Begründung der Dringlichkeit: Die nächsten Landschulwochen werden bereits wieder organisiert!

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat sind Klassenlager ein wichtiges Anliegen. Er ist überzeugt, dass sie eine pädagogisch wertvolle Ergänzung des Schulalltags darstellen. Dass aufgrund des Bundesgerichtsentscheids möglicherweise weniger Klassenlager durchgeführt werden könnten oder Kinder aus finanzschwachen Familien von diesen Schulangeboten allenfalls ausgegrenzt werden, erachtet er als problematisch.

Das Volksschulwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Gemeinden sowie des Kantons¹. Der Kanton trägt 70 % der Gehaltskosten. Die Gemeinden übernehmen die nach Abzug der Kantonsanteile verbleibenden Aufwendungen². Die Zuständigkeit für die Finanzierung von Landschulwochen liegt demnach bei den Gemeinden. Sie können von den Eltern Beiträge verlangen³.

Auf Bundesebene zeichnet sich eine Entwicklung in dieser Frage ab. Der Nationalrat hat kürzlich gegen den Antrag des Bundesrates das Postulat 18.3053 «Möglichkeiten zur Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern» angenommen.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, das Postulat anzunehmen. Die Förderung von Kooperationen mit Dritten (z.B. Tourismusregionen, Sportverbänden, ...) soll in einem nächsten Schritt geprüft werden. Zusätzlich soll eine kantonale Plattform mit Unterstützungsmöglichkeiten für Gemeinden/Schulen entstehen. Hingegen wird eine grundsätzliche Finanzierungsbeteiligung des Kantons und ein damit einhergehender Aufbau einer kantonalen Verwaltungsstelle zur Auszahlung von Kantonsbeiträgen aufgrund der bewährten Aufgabenteilung und der aktuellen finanzpolitischen Situation leider nicht möglich sein.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Art. 5 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

² Art. 24 Abs. 6 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

³ Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/richtlinien_formulareundmerkblaetter.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/08_Schulkommission%20und%20Gemeinden/schukogemeinden_unentgeltlichkeit_empfehlungen_ansaetze_d.pdf